

Handwerkskammer

Aachen

Auf Anordnung der Militär-Regierung

Antragsteller auf Erteilung der Genehmigung zur selbständigen Ausübung ihres Handwerks haben nach vorheriger Prüfung ihrer früheren politischen Einstellung nur dann Aussicht auf Genehmigung ihres Antrages, wenn

1. die Meisterprüfung im betreffenden Handwerk nachgewiesen wird, oder
2. wenn der Betrieb bereits vor September 1944 in der Handwerksrolle eingetragen war.

Sämtliche Anträge müssen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden können, zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Arbeitseinsatzes abgelehnt und die weitere Bearbeitung bis zum 1. 4. 1946 zurückgestellt werden.

Mündliche und schriftliche Rückfragen bei der Handwerkskammer, insbesondere auch bei den Dienststellen der Militärregierung, sind zwecklos und haben zu unterbleiben, weil dadurch diese Stellen unnötig belastet und die dringlichsten Arbeiten verzögert werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Antragsteller nach Wiederaufnahme der Bearbeitung seines Antrages nur Aussicht auf Erteilung einer Genehmigung hat, wenn er für die zurückliegende Zeit einen ordnungsgemäßen Arbeitseinsatz in seinem Handwerk nachweisen kann.

Handwerkskammer Aachen

Aachen, den 14. September 1945.

Approved
MG. O. Rose, Major